



Beschlussvorlage

XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 20.09.2022	424/GV/XIX	
Federführendes Amt	IT und Digitalisierung	
Beteiligte/s Amt/Ämter		
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	04.10.2022	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	05.11.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	18.11.2022	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	15.12.2022	beschließend

Hebesatzsatzung 2023

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Hebesätze und damit die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuer wie folgt anzupassen:

Erhöhung der Grundsteuer B von derzeit 535 v.H. auf 560 v.H.

Die Hebesätze der Grundsteuer A sowie der Gewerbesteuer bleiben unangetastet.

Gemäß § 3 der Satzung in der Fassung vom 18.11.2022 gilt diese fortwährend, bis sie durch eine neue Satzung ersetzt wird.

Erläuterungen:

Um einen gem. § 92 HGO ausgeglichenen und somit genehmigungsfähigen Haushalt 2023 aufzustellen, ist eine Anhebung der Grundsteuer B von derzeit 535 v.H. auf 560 v.H. ab dem 01.01.2023 notwendig.

Um die geänderten Hebesätze den Bescheiden zu Grunde legen zu dürfen, bedarf es einer wirksamen satzungsrechtlichen Grundlage. Das bedeutet, dass die Satzung, welche die für 2023 maßgeblichen Hebesätze enthält, bereits öffentlich bekannt gemacht (§ 7 HGO) sein muss, bevor die Veranlagung in rechtlich zulässiger Weise auf Grundlage des erhöhten Hebesatzes erfolgen kann.

Da die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erst erfolgen kann, wenn die Genehmigung bezüglich ihrer genehmigungsbedürftigen Teile erteilt ist, muss ein zusätzlicher Beschluss über eine Hebesatzsatzung gefasst werden.

Anders als die Haushaltssatzung wird eine Hebesatzsatzung nicht in dem vergleichsweise komplizierten Verfahren nach § 97 HGO erlassen. Maßgeblich sind für eine Hebesatzsatzung vielmehr die allgemeinen Bestimmungen der HGO über den Erlass von Satzungen und

die einschlägigen Bestimmungen des Ortsrechtes. Da die Hebesatzsatzung für sich genommen keine genehmigungsbedürftigen Teile enthält, gilt für sie der Grundsatz, dass eine aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht erforderlich ist. (§ 5 Absatz 1, Satz 2 HGO). Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat diesbezügliche eine Mustersatzung erstellt und den Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Thomas Ciesielski
Bürgermeister

Anlage(n):

(1) Hebesatzsatzung 2023